

Synopse bestehende und neue Verordnung mit Kommentaren, Fassung vom 3. November 2015

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
<p>Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:</p>	<p>Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:</p>	
<p>I. Parkieren gegen Gebühr</p>	<p>I. Parkieren gegen Gebühr</p>	
<p>§ 1 Gebühren für die Parkingmeter Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50</p>	<p>§ 1 Gebühren für die Parkingmeter Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50</p>	
<p>II. Blaue Zone mit Parkkarte</p>	<p>II. Blaue Zone mit Parkkarte</p>	
<p>§ 2 Gebühren für die Parkkarten, Gültigkeitsdauer ¹ Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Wird die Parkkarte erneuert, so ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen. ² Die Anwohnerparkkarte wird für eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer ausgestellt. Unleserlich gewordene Karten sind ungültig und müssen erneuert werden. ³ Die Gebühr wird nicht zurückerstattet. ⁴ Die Gebühr für die Tageskarte beträgt CHF 8.00/Tag. In der Gebühr für die Tagesparkkarte ist die Bearbeitungsgebühr bei sofortiger Bezahlung inbegriffen, ansonsten wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 je Bezug erhoben. ⁵ Die Tagesparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit.</p>	<p>§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen ¹ Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt. ² Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. ³ In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. ⁴ In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge Ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr.</p>	<p><i>Vereinfachung und Automatisierung des Prozesses durch Ausstellung der Parkkarte jeweils für ein Kalenderjahr.</i></p> <p><i>Für Binninger Einwohner und Firmen wird die Anwohnerparkkarte im Voraus gegen Rechnung abgegeben. Mit dieser Massnahme wird der administrative Aufwand reduziert, jedoch ist das Inkasso/Mahnwesen entsprechend einzurichten. Für Externe ist eine Vorauszahlung vorgesehen vor Abgabe der Parkkarte.</i></p>

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
	<p>⁵ Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbesü- gern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtig- ung verlangen.</p> <p>⁶ Öffentlichen und privaten Betrieben wird vorgeschrieben, für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugs- preis weiterzugeben.</p> <p>⁷ Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erneuert werden.</p> <p>⁸ Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr.</p> <p>⁹ Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewie- senen Ankunftszeit für 4 Stunden.</p> <p>¹⁰ Die Wochenparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiese- nen Ankunftszeit für 7 Kalendertage.</p> <p>¹¹ Für die Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelun- gen.</p>	<p>Bei der erstmaligen Ausstellung werden die notwendigen Voraussetzungen für den Bezug der Anwohnerparkkarte immer geprüft. Für nachfolgende Jahre sollen mit dieser Regelung Kontrollen bedarfsweise ermöglicht werden, um Missbrauch vorzu- beugen.</p> <p>Die Gemeinde legt Wert darauf, dass Un- ternehmen mit der Abgabe von Parkkarten an Angestellte nicht ein Geschäft machen, sondern die Parkkarten zum offiziellen Preis abgegeben werden.</p> <p>Tagesparkkarte: Entspricht den Zeiten der blauen Zone, in welcher nicht unbe- schränkt parkiert werden kann.</p>
	<p>§ 3 Gebühren für die Parkkarten und Rückzahlungen</p> <p>¹ Die nicht im Parkraumreglement festgelegte Jahresgebühr für die Anwohnerparkkarte für Angestellte von Binninger Betrieben be- trägt CHF 360.</p> <p>² Bei einem Bezug bei bereits angebrochenem Jahr wird die Ge- bühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.</p>	<p>Der Gemeinderat möchte sich die Option offen lassen, die Gebühren für Angestellte bei Bedarf und zur Zielerreichung zu erhö- hen (gemäss Reglement bis CHF 720 pro Jahr möglich). In Basel-Stadt beträgt die Jahresgebühr für Pendler vergleichsweise CHF 740 (ausgestellt auf eine Postleitzahl).</p>
<p>§ 3 Gleichermassen Betroffene</p> <p>¹ Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere</p> <p>a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.</p> <p>b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen.</p> <p>c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.</p> <p>² Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf</p>	<p>§ 4 Gleichermassen Betroffene</p> <p>¹ Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere</p> <p>a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.</p> <p>b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug, welches mit Standort Bin- ningen eingelöst ist, benützen. Als regelmässig gelten mindes- tens 10 Benutzungen pro Monat.</p> <p>c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines</p>	<p>Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrung.</p> <p>Notwendige Präzisierung des Begriffs „regelmässig“.</p>

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	Erläuterungen
schriftliches Gesuch hin ausgestellt.	Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können. ² Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin mit den entsprechend notwendigen Nachweisen ausgestellt.	Die Überprüfbarkeit ist sicher zu stellen.
§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben ¹ In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen. ² Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.	§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben ¹ In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen. ² Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.	Geregelt in Reglement §4 sowie §8. Dieser Paragraph ist deshalb hinfällig.
§ 5 Besucher Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf eine Tageskarte.	§ 5 Besucher Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten.	
§ 6 Begrenzung des Anspruchs ¹ Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt. ² Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person. ³ Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen. ⁴ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	§ 6 Begrenzung des Anspruchs ¹ Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt. ¹ Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 5 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person. ² Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen. ² Regionale Car-Sharing-Firmen (mit mindestens 100 auf die Firma eingelöste Fahrzeuge) erhalten bei Bedarf für jedes Fahrzeug eine Anwohnerparkkarte. ³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	Aus Sicht der Gewerbetreibenden kann der Bedarf für Firmenfahrzeuge sehr unterschiedlich sein. Die Gemeinde will hier nicht regulierend eingreifen, weshalb auf eine Plafonierung verzichtet werden soll. Aufhebung Kontingentlösung, da Kontrollen und Erneuerung sehr aufwändig und teilweise schwierig überprüfbar. Steuerung der Anzahl abgegebene Karten über den Preis.
§ 7 Bezug der Parkkarten ¹ Die Anwohnerparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. ² Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.	§ 7 Bezugsorte der Parkkarten ¹ Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen werden. ² Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.	Präzisierung der Verwaltungsstelle, da Parkkarten nur noch bei den Einwohnerdiensten erhältlich sind. Zudem wird mittels Onlineformular eine elektronische Anmeldung ermöglicht, sofern alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden.
III. Schlussbestimmungen	III. Schlussbestimmungen	
§ 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die	§ 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die	

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Neue Fassung (Teilrevision)	<i>Erläuterungen</i>
Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft. Binningen, 9. Januar 2007 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwalter: Charles Simon Olivier Kungler	Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft. Binningen, XY.Dezember 2015 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwaltungsleiter: Mike Keller Nicolas Hug	

Binningen, 3. November 2015